

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 15. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2022)

zum Thema:

**Die Debatte mit Informationen beflügeln: Stationäres Stadttaubenmanagement
stadtweit stattfinden lassen**

und **Antwort** vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
LTB Stabsstelle

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12195
vom 15.06.2022

über Die Debatte mit Informationen beflügeln: Stationäres Stadttaubenmanagement
stadtweit stattfinden lassen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen zur Beantwortung der Frage Nr. 5 gebeten. Die übersandten Rückmeldungen wurden in der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt.

Frage 1:

Welche Rechtsgrundlage für den Umgang mit Stadttauben gelten im Land Berlin, welche Maßnahmen zum Schutz der entflohenen Haustiere sind hierin vorgesehen und welche Bedingungen sind an den Umgang mit den Tieren geknüpft?

Frage 2:

Welche Stellen sind auf Landes- und Bezirksebene für den Umgang mit entflohenen Haustieren wie Stadttauben zuständig?

Antwort zu 1 und 2:

Der Senat hat sich noch keine abschließende Meinung darüber gebildet, ob die in Berlin freilebenden Stadttauben wie Haus- oder Wildtiere zu behandeln sind. Zu dieser Frage läuft noch die Prüfung.

Die für den Umgang mit Stadttauben im Land Berlin zu prüfenden Rechtsgrundlagen sind insbesondere Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, Art. 20a des Grundgesetzes, das Tierschutzgesetz (insbesondere §§ 1, 2, 13) sowie eigentumsrechtliche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 90a S. 3, 99 Abs. 1, 953, 960 Abs. 1 BGB, 966 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Nach Art. 31 Abs. 2 der Verfassung von Berlin sind (alle) Tiere „als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen.“ Nach § 1 des Tierschutzgesetzes ist es „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Der Umgang mit Stadttauben muss den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entsprechen.

Auf Bezirksebene werden Belange des Tierschutzes von den Veterinär- bzw. Ordnungsämtern bearbeitet, beziehungsweise in Notfällen von den zuständigen Einsatzkräften, Belange des Umgangs mit freilebenden Tierpopulationen werden von den Natur- und Grünflächenämtern bearbeitet. Auf Senatsebene fallen Fragen des Tierschutzes in die Verantwortung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Frage 3:

Wie wurde oder werden die Bezirksämter über die Versuche der Landestierschutzbeauftragten informiert, ein stadtweites Stadttaubenmanagement zu etablieren und in welche konkreten Schritte hierzu sind die Bezirke bislang auf welche Weise eingebunden worden?

Antwort zu 3:

Die Bezirksstadträtinnen und -räte (Themenbereich Umwelt-, Natur- und Klimaschutz) wurden am 20.06.2022 in ihrer Sitzung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz von der Hausleitung über den Stand der Erarbeitung und die geplanten Schritte zur Umsetzung des in den Richtlinien der Regierungspolitik festgehaltenen Berliner Stadttaubenkonzeptes informiert. An der Erarbeitung des Konzeptes sollen in weiteren Schritten alle relevanten Stakeholder beteiligt werden. Die Bezirksstadträtinnen und -räte (Themenbereich Umwelt-, Natur- und Klimaschutz) wurden bereits in der Sitzung am 20.06.2022 um Rückmeldung gebeten, ob Interesse besteht, als Pilot-Bezirk zu fungieren, siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 4:

Welche Beträge für „Anschubfinanzierungen“ hat der Senat für die Aufstellung von Taubenschlägen im öffentlichen Raum in Aussicht gestellt und wie wurde dies den Bezirksämtern vermittelt?

Antwort zu 4:

In der Sitzung am 20.06.2022- (vgl. bereits Antwort auf Frage 3) wurde den Bezirksstadträtinnen und -räten (Themenbereich Umwelt-, Natur- und Klimaschutz) mitgeteilt, dass vorbehaltlich des zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Beschlusses des Doppelhaushalts 2022/2023 durch das Abgeordnetenhaus Mittel für den Stadttaubenschutz im Etat der Landestierschutzbeauftragten vorhanden sein werden, die den Bezirken zur Verfügung gestellt werden sollen. Die dafür zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, insbesondere der Weg der Auftragswirtschaft, werden derzeit durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz geprüft. Mit diesen Mitteln soll es den Bezirken ermöglicht werden, finanzielle Unterstützung für den Bau und die Einrichtung von Pilot-Taubenschlägen und soweit möglich auch deren Betrieb zu erhalten. Zur Übernahme der Betreuung der Taubenschläge (Reinigung, Fütterung, Eiaustausch) hält der Senat die Einbindung weiterer Stakeholder (insbes. Tierschutzvereine) durch die Bezirke für notwendig.

Frage 5:

Welche Kosten sind den Bezirken für die Entfernung von Taubenhinterlassenschaften und Vergrämung von Stadttauben entstanden und aus welchen Bereichen der Haushalte werden diese Leistungen bislang bestritten (bitte einzeln nach Bezirk auflisten)?

Antwort zu 5:

Friedrichshain-Kreuzberg	Es wurde mitgeteilt, hauptsächlich bei der für die Straßenreinigung zuständigen BSR, bei der BVG und S-Bahn für die Reinigung der Bahnhöfe sowie bei betroffenen Häusern bei den Eigentümern fielen Kosten an. Den Bezirken entstehen lediglich Kosten für die Vergrämung und Reinigung der eigenen Immobilien.
Marzahn-Hellersdorf	Taubenvergrämungsmaßnahmen wurden bei den bezirklichen Hochbaumaßnahmen nicht realisiert. Kosten entstanden bei der SE FM in 2022 für die Beseitigung von Taubenkot in Höhe von 88,93 €. In 2021 entstanden keine Kosten.
Mitte	Das Bezirksamt Mitte führt keine separate Auflistung zu den Kosten für die Vergrämung und/oder die Beseitigung von Taubenhinterlassenschaften im Rahmen von Maßnahmen der baulichen Unterhaltung oder im Rahmen von Baumaßnahmen. Konkrete Summen können daher nicht benannt werden. Maßnahmen zur Entfernung von Taubenhinterlassenschaften und Maßnahmen zur Vergrämung von

	<p>Stadttauben obliegen bei Gebäuden den jeweiligen Eigentümern. Im Bezirksamt Mitte obliegt die Verantwortung den jeweiligen Fachvermögensträgern bzw. den objektverwaltenden Bereichen. Maßnahmen zur Vergrämung werden in der Regel im Rahmen der baulichen Unterhaltung beauftragt oder bei Baumaßnahmen an Fassaden und/oder Dächern bereits in der Planung mitberücksichtigt. Im Rahmen von Vergrämungsmaßnahmen erfolgt auch die Beseitigung von ggf. vorhandenen Taubenhinterlassenschaften. Bei Maßnahmen der baulichen Unterhaltung werden die Kosten aus den Titeln 51900 / 51902 finanziert. Bei umfassenden Baumaßnahmen an Fassaden und/oder Dächern erfolgt die Finanzierung aus der Buchungsstelle für die Baumaßnahme.</p>
Neukölln	<p>Es fallen Kosten, hauptsächlich bei der für die Straßenreinigung zuständigen BSR, sowie bei der BVG oder S-Bahn für die Reinigung an; bei betroffenen Häusern bei den Eigentümern. Den Bezirken entstehen lediglich Kosten für die Vergrämung und Reinigung der eigenen Immobilien.</p> <p>Der Bereich Objektmanagement lässt keine Taubenhinterlassenschaften im großen Umfang in den bezirkseigenen Liegenschaften entfernen. Es kann vereinzelt vorkommen, dass die Hausmeister mit der Entfernung/Säuberung von einzelnen kleinen Stellen beauftragt werden, großflächig kam dies jedoch bisher nicht vor. Hier wird auf die natürliche Entfernung (z.B. durch Regen) gesetzt. Sollten Fensterbretter stark verunreinigt sein, werden diese ggf. über die Reinigungsfirmen im Rahmen der jährlichen Glas- und Rahmenreinigungen entfernt. Das Objektmanagement nimmt keine eigenen Vergrämungsmaßnahmen (Stacheldraht an Dachrinnen o.ä.) vor.</p>
Pankow	<p>Es seien keine Kosten entstanden. Bekannt sei, dass die BSR seit dem 8. Juni 2022 auch im Bezirk Pankow ein sogenanntes „Taubenkotmobil“ zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einsetzt. Dabei wird der Taubenkot mit einem umgerüsteten Kehrichtsammelfahrzeug auf die Fahrbahn gespült und dort von einer Fahrbahnkehrmaschine maschinell aufgenommen. Die Mitarbeitenden der Berliner Stadtreinigung werden für die Tätigkeit vorher speziell betriebsärztlich untersucht, arbeitsschutztechnisch unterwiesen und mit entsprechender Arbeitsschutzkleidung (u.a. Ganzkörpervollschutz, Schutzbrille, Atemschutz) ausgerüstet. Das „Taubenkotmobil“ ist zunächst an zwei Schwerpunkten zum Einsatz gekommen. Zum einen unter der Hochbahn im Bereich der Schönhauser Allee sowie im Bereich am S-Bhf. Pankow. Hierfür entstehen dem Bezirk Pankow keine Kosten. Die Kosten, die dem</p>

	Land entstehen, fallen hauptsächlich bei der für die Straßenreinigung zuständigen BSR; sowie bei der BVG oder S-Bahn für die Bahnhofsreinigung an; bei betroffenen Häusern bei den Eigentümern.
Reinickendorf	Der Bezirk meldet Fehlanzeige. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass bei dem zuständigen Fachbereich (Abteilung Schule, Sport und Facility Management) keine Kosten angefallen seien und dass der Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht nicht zuständig sei.
Steglitz-Zehlendorf	Der Bezirk meldet Fehlanzeige; auf telefonische Nachfrage wird übermittelt, dass keine Kosten entstanden seien.
Treptow-Köpenick	Reinigungskosten fallen hauptsächlich bei der für die Straßenreinigung zuständigen BSR an sowie bei der BVG oder S-Bahn und bei betroffenen Häusern für die Eigentümer. Den Bezirken entstehen lediglich Kosten für die Vergrämung und Reinigung der eigenen Immobilien.
Tempelhof-Schöneberg	Den Bezirken entstehen Kosten für die Vergrämung und Reinigung der eigenen Immobilien. Der Bezirk merkt an, dass die Kosten, die dem Land entstehen, hauptsächlich bei der für die Straßenreinigung zuständigen BSR anfallen würden, ebenso wie bei der BVG oder S-Bahn und bei betroffenen Häusern sowie bei den Eigentümern.

Frage 6:

Wie bewertet der Berliner Senat die Möglichkeiten, eine ehrenamtliche Betreuung von Taubenschlägen im Rahmen von Nachbarschaftsprojekten oder Projekten der Stadtteilarbeit zu befördern, wo werden solche Projekte ggf. schon gefördert?

Antwort zu 6:

Der Senat schätzt ein, dass grundsätzlich Bereitschaft bei den Besucherinnen/Besuchern und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Stadtteilzentren und Nachbarschaftseinrichtungen besteht, sich in Kooperation mit Umwelt- und Naturschutzorganisationen für das Thema zu engagieren. Auch die Koordination des ehrenamtlichen Engagements könnte, die Bereitstellung entsprechender zusätzlicher Ressourcen vorausgesetzt, von dort übernommen werden.

Frage 7:

Welche Berücksichtigung findet das Thema Taubenmanagement und Schaffung von Taubenschlägen (oder sonstigen Unterkünften) im aktuellen Entwurf zum Haushaltsplan des Landes Berlin und wie werden die Bezirksämter, die dort geschaffenen haushalterischen Anreize zur Lösung bestehender Probleme mit Tauben im öffentlichen Raum, nutzen?

Antwort zu 7:

Die Landestierschutzbeauftragte meldete einen Mittelbedarf für Stadttauben als Zuschüsse für den Tierschutz an. Nach dem verabschiedeten Doppelhaushalt 2022/2023 stehen für Bestrebungen der Bezirke sowie ggf. privater Projektträger zur Schaffung von Taubenschlägen (oder sonstigen Unterkünften) insgesamt bis zu 100.000 Euro zur Verfügung.

Berlin, den 27.06.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz